

Landgericht Berlin II

Az.: 52 O 394/25



Im Namen des Volkes

Versäumnisurteil

In dem Rechtsstreit

Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände - Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., vertreten durch d. Vorständin , Rudi-Dutschke-Straße
17, 10969 Berlin
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

NORTONLIFELOCK IRELAND LIMITED, vertreten durch d. Director ,

Ballycoolin Business Park, Blanchardstown, Dublin 15, Irland
- Beklagte -

hat das Landgericht Berlin II - Zivilkammer 52 - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht die Richterin und die Richterin am Landgericht am 05.01.2026 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 331 Abs. 3 Zivilprozeßordnung für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, die Ordnungshaft zu vollziehen an ihren gesetzlichen Vertretern,
zu unterlassen,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbraucher:innen,

- a) deren Abonnementvertrag für das Produkt Norton™ 360 Deluxe fristgerecht durch Kündigung beendet wurde, in einer E-Mail mitzuteilen bzw. mitteilen zu lassen, dass das Abonnement einmalig kostenlos um 30 Tage verlängert wurde und in der Auflösung eines Sternchenhinweises in der gleichen E-Mail darauf hingewiesen wird, dass Verbraucher:innen mit der Verlängerung des Abonnements ein wiederkehrendes Abonnement kaufen, das nach der erstmaligen Laufzeit automatisch zu einem jährlichen Preis von 104,99 EUR verlängert wird, wenn dies geschieht wie in **Anlage K 2** abgebildet;
- b) in einer als Direktwerbung versendeten E-Mail einen Link mit der Beschriftung „ABBESTELLEN“ vorzuhalten bzw. vorhalten zu lassen und Verbraucher:innen nach Anklicken des Links auf eine Internetseite weiterzuleiten, auf welcher Verbraucher:innen die Sendeinstellungen verwalten und personalisieren können, wenn dies geschieht wie in **Anlage K 3** abgebildet.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 327,10 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 18.11.2025 zu zahlen.
 3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
 4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
 5. Die Einspruchsfrist wird auf 1 Monat festgesetzt.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 30.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger nimmt die Beklagte wegen Wettbewerbsverstößen in Anspruch.

Der Kläger ist der Dachverband aller 16 Verbraucherzentralen in Deutschland. Der Kläger ist in der vom Bundesamt für Justiz geführten Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen.

Zu den satzungsmäßigen Aufgaben des Klägers gehört es, Verbraucherinteressen wahrzuneh-

men, den Verbraucherschutz zu fördern, die Stellung des Verbrauchers in der sozialen Marktwirtschaft zu stärken und zur Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung beizutragen.

Die Beklagte bietet das Produkt „Norton™ 360 Deluxe“ an.

Am 15.06.2025 erhielt eine Verbraucherin eine E-Mail betreffend das vorgenannte Produkt. Diesbezüglich wird auf die Anlage K 2 Bezug genommen. Die Verbraucherin erhielt diese E-Mail nach Beendigung des zwischen ihr und der Beklagten bestehenden Vertrages.

Der Betreff der E-Mail vom 15.06.2025 lautete: „*Die Verlängerungsfrist für Ihren Schutz ist seit 21 Tagen verstrichen*“. Unterhalb des Logos „norton“ wurde unter anderem ein roter Balken mit den Worten „Wichtig: Schutzmaßnahme empfohlen“ angezeigt.

Die E-Mail enthielt einen Link mit der Beschriftung „*ABBESTELLEN*“. Mit Anklicken des Links, gelangte man auf die Internetseite der Beklagten unter der URL [https://click.emails.norton.com/?qs=\[...\].](https://click.emails.norton.com/?qs=[...].) Die Überschrift der Internetseite lautete:

„*E-Mail-Einstellungen*

Verwalten und personalisieren Sie die E-Mails, die wir an [E-Mail-Adresse] senden“.

Am Ende der Seite befand sich ein Button mit der Beschriftung „*Sendeeinstellungen*“ (siehe Anlage K 3).

Mit Schreiben vom 22.07.2025 mahnte der Kläger die Beklagte ab und forderte die Beklagte zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf (Anlage K 4). Die nahm hierzu Stellung (vgl. Anlage K 5) und gab keine Unterlassungserklärung ab.

Mit der Klage verfolgt der Kläger seine Ansprüche weiter.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, die Ordnungshaft zu vollziehen an ihren gesetzlichen Vertretern,

zu unterlassen,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbraucher:innen,

a) deren Abonnementvertrag für das Produkt Norton™ 360 Deluxe fristgerecht durch Kün-

digung beendet wurde, in einer E-Mail mitzuteilen bzw. mitteilen zu lassen, dass das Abonnement einmalig kostenlos um 30 Tage verlängert wurde und in der Auflösung eines Sternchenhinweises in der gleichen E-Mail darauf hingewiesen wird, dass Verbraucher:innen mit der Verlängerung des Abonnements ein wiederkehrendes Abonnement kaufen, das nach der erstmaligen Laufzeit automatisch zu einem jährlichen Preis von 104,99 EUR verlängert wird, wenn dies geschieht wie in **Anlage K 2** abgebildet;

b) in einer als Direktwerbung versendeten E-Mail einen Link mit der Beschriftung „ABBE-STELLEN“ vorzuhalten bzw. vorhalten zu lassen und Verbraucher:innen nach Anklicken des Links auf eine Internetseite weiterzuleiten, auf welcher Verbraucher:innen die Sendeinstellungen verwalten und personalisieren können, wenn dies geschieht wie in **Anlage K 3** abgebildet.

2. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 327,10 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 18.11.2025 zu zahlen.

Für den Fall der Anordnung des schriftlichen Vorverfahrens hat der Kläger den Erlass eines Versäumnisurteils im schriftlichen Verfahren beantragt.

Das Gericht hat am 05.11.2025 die Durchführung des schriftlichen Vorverfahrens angeordnet. Die Klageschrift und die vorgenannte Verfügung sind der Beklagten am 17.11.2025 zugestellt worden. Die Beklagte hat ihre Verteidigungsbereitschaft nicht binnen der gesetzten einmonatigen Frist angezeigt.

Entscheidungsgründe

Das beantragte Versäumnisteilurteil ist gemäß §§ 276 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 331 Abs. 3 ZPO zu erlassen, da der Kläger einen entsprechenden Antrag gestellt hat, die Beklagte ihre Verteidigungsbereitschaft nicht innerhalb der mit Verfügung vom 05.11.2025 gesetzten einmonatigen Frist ab Zustellung der Klage am 17.11.2025 angezeigt hat und die Klage schlüssig ist. Eine Klage ist schlüssig, wenn der als wahr unterstellte Tatsachenvortrag den Klageantrag sachlich rechtfertigt (§ 331 Abs. 2 ZPO; Prütting in: MüKoZPO, 7. Auflage, 2025, § 331 Rn. 10 m.w.N.). Dies ist hier der Fall.

I. Die Klage ist zulässig.

Das Landgericht Berlin II ist gemäß Art. 7 Nr. 2 EuGVVO international, nach § 14 Abs. 1 UWG

sachlich und gemäß § 14 Abs. 2 S. 2 UWG örtlich zuständig.

Der Kläger ist klagebefugt gemäß §§ 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG. Der Kläger ist als in die beim Bundesamt für Justiz geführte Liste der qualifizierten Wirtschaftsverbände eingetragener Verband eine qualifizierte Einrichtung im Sinne von § 4 UKlaG.

II. Die Klage ist auch begründet.

1. Dem Kläger steht der mit dem Antrag zu 1. a) geltende gemachte Unterlassungsanspruch gegen die Beklagte gemäß § 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 3 UWG i.V.m. § 3, § 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 UWG zu.

a) Die Angabe „Daher haben wir Ihr Abonnement einmalig kostenlos um 30 Tage verlängert“ ist unwahr und täuscht über Bedingungen, unter denen die Dienstleistung erbracht wird im Sinne von § 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 UWG. Denn damit wird der Eindruck erweckt, dass eine solche Verlängerung des Abonnements einseitig durch die Beklagte erfolgen konnte, was aber nicht der Fall ist.

Ferner heißt es in der E-Mail „Mit der Verlängerung Ihres Abonnements kaufen Sie ein wiederkehrendes Abonnement, das nach der erstmaligen Laufzeit automatisch verlängert wird. Für die Verlängerung wird jährlich folgender Preis abgerechnet: 104,99 €.“. Dieser Hinweis kann dahingehend verstanden werden, dass die einmalige einseitige Verlängerung des Abonnements durch die Beklagte zum Kauf eines wiederkehrenden Abonnements geführt habe. Auch diese Angabe ist im Sinne von § 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 UWG zur Täuschung geeignet. Weiter werden Angaben dazu gemacht, dass das Abonnement unter my.norton.com gekündigt werden könne. Aufgrund der Behauptung, das Abonnement einmalig kostenlos um 30 Tage verlängert zu haben, in Verbindung mit den Hinweisen am Ende der E-Mail entsteht der Eindruck, dass das Abonnement erneut gekündigt werden müsste, um eine kostenpflichtige Verlängerung zu verhindern.

b) Die Irreführung ist auch geeignet, den Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte. Denn bei ihnen wird der Eindruck erweckt, sie seien bereits bzw. noch vertraglich mit der Beklagten verbunden. Sie werden dadurch davon abgehalten, einen Vertrag mit einem anderen Anbieter abzuschließen.

c) Die Beklagte ist jedenfalls gemäß § 8 Abs. 2 UWG passivlegitimiert. Denn selbst wenn die Beklagte die E-Mail nicht selbst versandt haben sollte, ist sie als Vertragspartnerin der von der Werbung betroffenen Verbraucherin verantwortlich (vgl. OLG Hamburg, Beschluss vom 19.07.2021 – 5 U 56/20 – Rn. 19f., zitiert nach juris). Gleiches gilt im Hinblick auf die mit Anklicken des Links

„ABBESTELLEN“ erreichbare Internetseite mit den E-Mail-Einstellungen.

2. Dem Kläger steht der mit dem Antrag zu 1. b) geltende gemachte Unterlassungsanspruch gegen die Beklagte gemäß § 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 3 UWG i.V.m. § 3, § 3a UWG i.V.m. Art. 21 Abs. 2, Art. 12 Abs. 2 DSGVO i.V.m. Art. 80 Abs. 2 DSGVO zu.

a) Gemäß Art. 80 Abs. 2 DSGVO (sog. Öffnungsklausel) ist der Kläger als Verband befugt, Verstöße gegen die DSGVO gemäß § 3a UWG gerichtlich geltend zu machen.

b) Gemäß § 3a UWG handelt unlauter, wer einer gesetzlichen Vorschrift zuwiderhandelt, die auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln, und der Verstoß geeignet ist, die Interessen von Verbrauchern spürbar zu beeinträchtigen.

Bei Art. 21 Abs. 2 DSGVO und Art. 12 DSGVO handelt es sich um Marktverhaltensregelungen. Eine Vorschrift, die dem Schutz von Rechten, Rechtsgütern oder sonstigen Interessen von Marktteilnehmern dient, ist eine Marktverhaltensregelung, wenn das geschützte Interesse gerade durch die Marktteilnahme, also durch den Abschluss von Austauschverträgen und den nachfolgenden Verbrauch oder Gebrauch der erworbenen Ware oder in Anspruch genommenen Dienstleistung berührt wird (vgl. BGH, Urteil vom 27.04.2017 – I ZR 215/15 – Rn. 20). Datenschutzrechtliche Bestimmungen weisen einen wettbewerbsrechtlichen Bezug auf, soweit es um die Zulässigkeit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten geht, etwa zu Zwecken der Werbung, der Meinungsforschung, der Erstellung von Nutzerprofilen, des Adresshandels oder sonstiger kommerzieller Zwecke (OLG Stuttgart, Urteil vom 27.02.2020 - 2 U 257/19 - Reifensofortverkauf, Rn. 79 m.w.N.). Ein Wettbewerbsbezug ist entsprechend auch im Hinblick auf eine Widerspruchsmöglichkeit zu bejahen.

Gegen diese Marktverhaltensregelungen hat die Beklagten verstoßen. Die Beklagte hat unter „ABBESTELLEN“ (vgl. Anlage K 2) einen Link zu einer Webseite (vgl. Anlage K 3) bereitgehalten, auf der ein Widerspruch zur weiteren E-Mail-Kommunikation nicht erfolgen konnte. Auf der Webseite konnten lediglich die „Sendeeinstellungen“ angepasst werden. So heißt es dort auch unter „E-Mail-Einstellungen“ „Verwalten und personalisieren Sie die E-Mails, die wir an [E-Mail-Adresse] senden“ und nicht etwa Widerspruch. Das Anpassen der Sendeeinstellungen/E-Mail-Einstellungen genügt einem Widerspruch jedoch nicht, weil auch bei Entfernen aller Haken keine (hinreichende) Widerspruchserklärung vorläge. Die Ausübung des Widerspruchsrechts nach Art. 21 Abs. 2 DSGVO wurde damit nicht ermöglicht. Diese Gestaltung genügt auch nicht den Anforderungen des Art. 12 Abs. 2 S. 1 DSGVO, da die Ausübung des Widerspruchsrechts nicht erleichtert wird.

3. Dem Kläger steht der mit dem Antrag zu 2. geltende gemachte Zahlungsanspruch gegen die Beklagte gemäß § 13 Abs. 3 UWG zu. Der Zinsanspruch folgt aus § 291 BGB.

Nach den vorstehenden Ausführungen war die Abmahnung berechtigt (§ 13 Abs. 3 UWG). Für einen nach § 4 UKlaG qualifizierten Verband besteht ein Anspruch auf anteiligen Ersatz der Personal- und Sachkosten in Form einer Kostenpauschale (vgl. Bornkamm/Feddersen in: Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 43. Auflage, 2025, § 13 UWG, Rn. 132 m.w.N.). Hinsichtlich der Höhe der Kostenpauschale wird auf die Klageschrift Bezug genommen.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 708 Nr. 2 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung steht der Beklagten der Einspruch zu. Der Einspruch kann binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Berlin II
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

eingelegt werden.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des Urteils.

Der Einspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Die Einspruchsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das der Einspruch gerichtet wird, und die Erklärung enthalten, dass gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt werde. Soll das Urteil nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

In der Einspruchsschrift, jedenfalls aber innerhalb der Einspruchsfrist, hat die Partei ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel (z.B. Einreden und Einwendungen gegen den gegnerischen Anspruch, Beweisangebote und Beweiseinreden) mitzuteilen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es äußerst wichtig ist, die Angriffs- und Verteidigungsmittel innerhalb der Einspruchsfrist vorzubringen. Wird die Frist versäumt, besteht die Gefahr, dass der Partei jegliche Verteidigung abgeschnitten und in dem Prozess nur auf Grundlage des gegnerischen Sachvortrags entschieden wird. Ein verspätetes Vorbringen wird vom Gericht nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Verspätete verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden.

Der Prozess kann also allein wegen der Versäumung der Frist zur Mitteilung der Angriffs- und Verteidigungsmittel verloren werden.

Erscheint die Frist für die Mitteilung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln (nicht für den Einspruch selbst) als zu kurz, kann vor ihrem Ablauf eine Verlängerung beantragt werden. Die Frist kann nur verlängert werden, wenn dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert wird oder wenn erhebliche Gründe dargelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Berlin II
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelebt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Erstzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozeßordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Richterin

Richterin
am Landgericht

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 06.01.2026

JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle